

Änderungsvereinbarung

zu den

Vereinbarungen

zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 3 Satz 6 KHG zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation vom 02.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Vereinbarung wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. In Satz 1 der Präambel wird die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Satz 4 und 5“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Auswahl der zu verpflichtenden Krankenhäuser erfolgt durch die Vertragsparteien. Diese beauftragen das InEK mit der Durchführung der Auswahlrunden, im Jahr 2016 bis spätestens zum 31.10.2016. Die Auswahl ist auf maximal 40 Teilnehmer begrenzt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ausgewählten Krankenhäuser werden durch das InEK namens und im Auftrag der Vertragsparteien durch schriftlichen Bescheid zur Teilnahme an der Kalkulation verpflichtet.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die ausgewählten Krankenhäuser“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Krankenhäuser, die“ die Angabe „gemäß § 2 Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Buchstaben 1 c bis e“ durch die Angabe „Absatz 1 c bis e“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Fälle“ die Wörter „nach Absatz 1 c bis e“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das InEK erstellt namens und im Auftrag der Vertragsparteien einen qualifizierten Bescheid, der die Grundlage für die Bestimmung der zu zahlenden Abschläge nach Absatz 1 b bis e darstellt. Ein Bescheid nach Absatz 1 c bis e enthält eine Aufstellung der fehlerhaften Fälle; akzeptiert ein Krankenhaus den Bescheid des InEK nicht, entscheiden die Vertragsparteien. Sofern sich

die Vertragsparteien nicht einigen, entscheidet ein von den Vertragsparteien hinzuzuziehender unabhängiger Dritter.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sofern sich die Vertragsparteien über die Befreiung nicht einigen, entscheidet ein von den Vertragsparteien hinzuzuziehender unabhängiger Dritter. Das InEK übermittelt dem Krankenhaus namens und im Auftrag der Vertragsparteien einen entsprechenden Bescheid.“

Artikel 2

Die „Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 3 Satz 6 KHG zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation vom 02.09.2016“ vom 01.09.2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Vereinbarung wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt und die Angabe „vom 02.09.2016“ gestrichen.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Auswahl der zu verpflichtenden Krankenhäuser erfolgt durch die Vertragsparteien. Diese beauftragen das InEK mit der Durchführung der Auswahlrunden, im Jahr 2017 bis spätestens zum 30.09.2017. Die Auswahl ist auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Auswahl der zu verpflichtenden Krankenhäuser erfolgt durch die Vertragsparteien. Diese beauftragen das InEK mit der Durchführung der Auswahlrunden, im Jahr 2017 bis spätestens zum 30.09.2017. Die Auswahl ist auf maximal 20 Teilnehmer für den INV-Katalog im Entgeltbereich „DRG“ und maximal 20 Teilnehmer für den INV-Katalog im Entgeltbereich „PSY“ begrenzt.“

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.